

Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages • Hannover 2014 Band I:  
Gutachten / Teil A: Der Richter im Zivilprozess. Sind ZPO und GVG noch  
zeitgemäß?

VON  
Prof. Dr. Graf-Peter Calliess

1. Auflage

Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages • Hannover 2014 Band I: Gutachten / Teil A: Der Richter im  
Zivilprozess. Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß? – Calliess

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Deutscher Juristentag



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66231 7

„Nach Art. 97 Abs. 2 GG und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden (Leitsatz). Solche zwingenden Gründe sind zum Beispiel gegeben, wenn für eine planmäßig endgültige Anstellung als Richter in Betracht kommende Assessoren auszubilden sind, wenn planmäßige Richter unterer Gerichte an obere Gerichte abgeordnet werden, um ihre Eignung zu erproben, wenn vorübergehend ausfallende planmäßige Richter, deren Arbeit von den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertretern neben den eigenen Aufgaben nicht bewältigt werden kann, vertreten werden müssen oder wenn ein zeitweiliger außergewöhnlicher Arbeitsanfall aufzuarbeiten ist. Aber auch in solchen Fällen wäre die Verwendung von Hilfsrichtern nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitslast des Gerichts deshalb nicht bewältigt werden kann, weil es unzureichend mit Planstellen ausgestattet ist, oder weil die Justizverwaltung es verabsäumt hat, offene Planstellen binnen angemessener Frist zu besetzen.“<sup>319</sup>

Nach § 10 Abs. 1 DRiG kann zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist, wobei nach Abs. 2 bestimmte andere Tätigkeiten angerechnet werden können. Nach § 12 DRiG können Richter auf Probe ernannt werden, die spätestens fünf Jahre nach ihrer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Staatsanwalt zu ernennen sind, wenn sie nicht zuvor entlassen wurden, was nach § 22 DRiG in den ersten zwei Jahren halbjährlich und im dritten und vierten Jahr nur noch wegen fehlender Eignung zulässig ist. Den Richtern auf Probe fehlt daher die persönliche Unabhängigkeit, weshalb gem. § 29 Satz 1 DRiG bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken darf. Bei den Amtsgerichten ist ihr Einsatz im ersten Jahr nach der Ernennung in Insolvenzsachen, als Familien- oder Betreuungsrichter und am Schöffengericht untersagt (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 2 GVG). Ihr Einsatz als originärer Einzelrichter am Landgericht setzt gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO voraus, dass sie zuvor über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatten.<sup>320</sup>

Bei Richtern auf Probe besteht der zwingende Grund, der ihre Absetzbarkeit und Versetzbarkeit rechtfertigt, in deren Ausbildung. Während dieser Zweck in einer Zivilkammer aufgrund des engen Kontakts mit den erfahreneren Richtern optimal erfüllt wird, ist ihre Verwendung als Einzelrichter trotz der gerade erwähnten Beschränkungen problematisch. Bleibt ihr Einfluss in der Kammer gegenüber den zwei weiteren persönlich unabhängigen Mitgliedern beschränkt,

<sup>319</sup> BVerfG, Entscheidung vom 3. Juli 1962 – 2 BvR 628/60, 2 BvR 247/61 –, BVerfGE 14, 156.

<sup>320</sup> Zu den betreffenden Regelungen in DRiG, GVG und ZPO vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 22 R. 6ff.; *Greger* in: *Zöller*, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 348 Rn. 6.

können sie gerade als Einzelrichter unkontrollierten Pressionen von Seiten der Justizverwaltung ausgesetzt sein. Die Verwendung von Richtern auf Probe muss daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht nur eine Ausnahme bleiben, sondern sie ist mangels Erforderlichkeit unverhältnismäßig, sofern die Ausbildungszwecke auch auf andere Weise, also durch ein im Hinblick auf die aufgrund fehlender persönlicher Unabhängigkeit mit ihrer Verwendung verbundene Gefährdung der sachlichen Unabhängigkeit mildereres Mittel, erreicht werden können.

#### IV. Der prozedurale Rechtsstaat

Die Entwicklung des Rechtsstaats, insbesondere in Deutschland, kann idealtypisch in drei aufeinander aufbauende Phasen eingeteilt werden, in denen unterschiedliche Schutzkonzepte formaler, materieller und prozeduraler Rationalität im Vordergrund stehen, ohne sich gegenseitig auszuschließen oder zu verdrängen.<sup>321</sup> Im *formalen Rechtsstaat* steht der Vorbehalt des Gesetzes mit seiner demokratischen Ausprägung im Parlamentsvorbehalt für alle wesentlichen grundrechtsrelevanten Fragen sowie der rechtsstaatlichen Ausprägung des Rechtssatzvorbehalts als Garant der funktionalen und personalen Trennung zwischen Normsetzungs- und Normanwendungsfragen im Vordergrund. Das allgemeine, inhaltlich bestimmte und auf dauerhafte, nicht rückwirkende Geltung angelegte Gesetz im materiellen Sinne gliedert sich in klare Tatbestände und Rechtsfolgen, Regelkonflikte werden nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip aufgrund von Konkurrenzregeln entschieden (*lex superior, posterior, specialis derogat ...*). Der *materielle Rechtsstaat* betont hingegen die Wertbezogenheit der Rechtsordnung und sieht die Aufgabe der Rechtsprechung in der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit durch umfassende richterliche Inhaltskontrolle von Akten der Legislative und Exekutive anhand deren Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Abwägung betroffener Werte, Prinzipien und Interessen. Prinzipien als Optimierungsgebote kollidieren nach dem Abwägungsgesetz im Modus des Mehr-oder-Weniger (praktische Konkordanz).<sup>322</sup> Im *prozeduralen Rechtsstaat* werden die formale Rationalität allgemeiner Gesetze sowie die materiale Rationalität des individuell ab-

<sup>321</sup> Ausführlich Calliess, Prozedurales Recht (Fn. 85), S. 183 ff.

<sup>322</sup> Zum formellen und materiellen Rechtsstaat Calliess (Fn. 85), S. 39–48 m. w. N. Die Unterschiede in der Behandlung von Regelkonflikten und Prinzipienkollisionen haben insbesondere Alexy und Dreier herausgearbeitet (a. a. O. S. 93 ff. m. w. N.)

wägenden Richterspruchs durch die prozedurale Rationalität der Verfahren, in denen über Inhalte entschieden wird, überformt. Materielle Entscheidungen werden nicht generell bevorzugt in diesem oder jenem Gremium, sondern grundsätzlich in dem Verfahren getroffen, das nach Zusammensetzung, Funktion, institutioneller Verankerung, Ablauf etc. einerseits und unter Berücksichtigung der gegebenen sachlichen, zeitlichen und sozialen Beschränkungen andererseits ein Höchstmaß an Rationalität gewährleistet.<sup>323</sup>

Der Durchgang durch das verfassungsrechtliche Dreigestirn aus Justizgewährungsanspruch, gesetzlichem Richter und richterlicher Unabhängigkeit hat gezeigt, dass in der Rechtsprechung mit dem Art. 101 Abs. 1 Satz GG zugeordneten Rechtssatzvorbehalt und der zu Art. 97 Abs. 1 GG entwickelten Lehre vom schrankenlos gewährleisteten Kernbereich eher formale, regelgeleitete Schutzkonzepte verfolgt werden, während der für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Grundgesetz nicht kodifizierte Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz aufgrund eines formalistischen Verständnisses auf der Rechtsfolgenseite (bloße Feststellung des Verfassungsverstoßes) ein zahnloser Tiger geblieben ist, so dass der EGMR, der selbst eine angemessene Entschädigung für Verletzungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt, wirkungsvolle Rechtsfolgen erst beim deutschen Gesetzgeber einfordern musste.

Dieser Befund verwundert, insofern sich das BVerfG mit der Lehre von den Grundrechten als objektiver Werteordnung, der Interpretation von Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeines Auffanggrundrecht, der Herleitung verfassungsimmanenter Schranken sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Schranken-Schranke schon früh einem materiell-rechtsstaatlichen Schutzkonzept verpflichtet hat.<sup>324</sup> Zudem hat sich das BVerfG gegenüber der Entwicklung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen gegen Verletzungen des ebenfalls nicht kodifizierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BGH im Wege der Rechtsfortbildung *contra legem* offen gezeigt.<sup>325</sup> Das dogmatische Rüstzeug für materielle Schutzkonzepte war also vorhanden, blieb im Bereich der Justizgrundrechte jedoch ungenutzt.

Während die Plenarentscheidung zur Geschäftsverteilung zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegenläufige Verfassungsprinzipien gar nicht zur Kenntnis nimmt, sondern eine mögliche „Beeinträchtigung

<sup>323</sup> Zum prozeduralen Rechtsstaat *Calliess* (Fn. 85), S. 202 ff. m. w. N.

<sup>324</sup> BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, Leitsatz 1 = BVerfGE 7, 198 (Lüth); näher zum materiellen Rechtsstaatsverständnis des BVerfG *Calliess* (Fn. 85), S. 45 ff., 49, 100 f. m. w. N.

<sup>325</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1973 – 1 BvR 112/65 –, = BVerfGE 34, 269 (Soraya).

der Effektivität der Rechtsprechungstätigkeit“<sup>326</sup> allenfalls als faktischen Reflex streift, wird in anderen Entscheidungen lediglich die „Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege“ als objektiver Verfassungsgrundsatz erwähnt. Erst die jüngeren Kammerentscheidungen des BVerfG zur Zulässigkeit rückwirkender Änderungen des Geschäftsverteilungsplans setzen die Gewährleistung des gesetzlichen Richters in einem Zusammenhang mit dem aus dem Justizgewährungsanspruch folgenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot, um diese Belange im materiell-rechtsstaatlichen Sinne anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (→ A 70).

Die in diesen Entscheidungen angelegte Tendenz zur Ersetzung des Rechtssatzvorbehalts durch eine umfassende Begründungspflicht für *ad-hoc*-Maßnahmen der Geschäftsverteilung führt im Ergebnis zu einer Materialisierung des Schutzkonzeptes, in welcher eine detaillierte verfassungsrichterliche Ermessenskontrolle an die Stelle der strukturellen Sicherung des Rechtssatzvorbehaltes tritt. Angesichts der Häufigkeit von durch das Beschleunigungsgebot indizierten Änderungen der Geschäftsverteilung führt die umfassende Darlegungspflicht jedoch entweder zu einer Überlastung der Präsidien, die sich in ständigen Sitzungen mit der Begründung von Einzelfallabweichungen vom Geschäftsverteilungsplan befassen müssen, oder zu einer Überlastung des BVerfG, welches sich ständig mit der Kontrolle von textbausteinmäßig verfassten Begründungen der Präsidien befassen muss.<sup>327</sup>

Die Totalverrechtlichung der gerichtsinternen Geschäftsverteilung bis auf die letzte Stufe des im Einzelfall zuständigen Richters in Kombination mit der Abschirmung dieses individuell zuständigen Richters von allen gerichtsinternen Einflüssen auf seine Geschäftsführung führt zu einem System der organisierten Unverantwortlichkeit, in welchem der systematischen Verletzung des Rechts auf Justizgewährung in angemessener Zeit allseits nur mit Achselzucken begegnet werden kann. In der freien Wirtschaft würde man sich bei notorischer Nicht- oder Schlechtleistung bei der Chefin beschweren, und wenn dort keine Abhilfe zu erlangen ist, mit Rücktritt und Schadensersatzforderung reagieren. Bei einer Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer sind hingegen allen Beteiligten die Hände gebunden, Ministerien, Gerichtspräsidenten und zuständige Richter können sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe schieben, nur Ab-

---

<sup>326</sup> BVerfG, Beschluss vom 8. April 1997 – 1 PBvU 1/95 –, Absatz-Nr. 32 = BVerfGE 95, 322.

<sup>327</sup> Beachte hierzu, wie detailliert die Prüfung der Gründe erfolgt: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18. März 2009 – 2 BvR 229/09 –, Absatz-Nr. 27–32.

hilfe schaffen kann niemand. Noch nicht einmal die Gerichtskosten werden erlassen, vielmehr werden die Opfer überlanger Verfahren zuweilen durch deren Beitreibung in die Insolvenz getrieben.<sup>328</sup>

Art. 97 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 GG gewährleisten den Schutz vor sachfremden Einflüssen auf die Justiz nach herrschender Meinung ausschließlich im Interesse der richtspflichtigen Bürger, die ihren Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz verwirklicht sehen wollen. Freilich treten die eigentlichen Belange der Bürger in der konkreten Rechtsanwendung eher in den Hintergrund, wofür die Individualisierung und Subjektivierung der Schutzrichtung der Art. 97 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 GG auf den einzelnen Richter verantwortlich ist. Um es auf den Punkt zu bringen: Im Bereich der Ziviljustiz haben die Bürger weder Verständnis noch Interesse an der unabänderlichen Zuständigkeit eines objektiv ungeeigneten oder subjektiv unfähigen Richters. Auch ist es ihnen egal, ob dieser lieber als Einzelrichter arbeitet, weil er in der Kammer unter der Knute eines strengen Vorsitzenden steht, wenn nur die sach- und zeitgerechte Erledigung der Sache gewährleistet ist. Die Bürger haben auch keinerlei Interesse daran, dass ihr Richter einen Protokollführer zur Verfügung gestellt bekommt, weil er nicht diktieren mag, oder dass er Aktenausdrucke bekommt, weil er nicht am Dienstcomputer, sondern lieber zuhause arbeiten will.

Ein prozedurales Schutzkonzept müsste demgegenüber die Aufmerksamkeit von den Belangen des individualisierten Richters auf die strukturellen Gefährdungen der Justiz verlegen, die durch Art. 101 und Art. 97 GG im Kern adressiert werden.<sup>329</sup> Eine verfassungskonforme Organisation der Zivilrechtspflege, die einem angemessenen Ausgleich der betroffenen verfassungsrechtlichen Positionen gerecht wird, erfordert daher einerseits die Benennung klarer Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für die Durchsetzung des Anspruchs auf wirkungsvollen Rechtsschutz, andererseits prozedurale Vorkehrungen im Hinblick auf Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verfahren der zuständigen Organe, die sachfremde Einflüsse auf den Prozess und das Ergebnis der Justizgewährung so weit wie möglich ausschließen. Da der so umschriebene verfassungsrechtliche Rahmen alle drei Staatsgewalten verpflichtet, trifft die resultierende gerichtsorganisatorische Ausgestaltungspflicht sowohl den Gesetzgeber, als auch Gerichtsverwaltung und Rechtsprechung i. e. S.

---

<sup>328</sup> EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2006, Rechtssache Grässer gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 66491/01), vgl. die Darstellung des Sachverhalts oben bei Fn. 214.

<sup>329</sup> Ähnlich bezüglich Art. 97 GG *Schütz* (Fn. 52), S. 200 ff.

## **D. Organisations- und Verfahrensrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht: Eine Agenda**

Der erforderliche Kulturwandel in der Ziviljustiz von der Justizhoheit zur Justizdienstleistung (→ A 41) muss sich am herausgearbeiteten Leitbild einer guten Ziviljustiz zwischen den verfassungsrechtlichen Polen des Justizgewährungsanspruchs, des gesetzlichen Richters und der richterlichen Unabhängigkeit (soeben → A 43) bewähren. Der Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen ist dabei denkbar weit gesteckt, eine Konkretisierung auf den drei Ebenen der Gesetzgebung, Gerichtsverwaltung und Rechtsprechung eröffnet erhebliche Gestaltungsspielräume. Einzig richtige Lösungen sind nicht in Sicht, bei der Entfaltung des beschriebenen prozeduralen Schutzkonzepts kommt es vielmehr auf institutionelle Phantasie an. Im Folgenden wird eine Reihe von Reformvorschlägen zur Diskussion gestellt, die weder den Anspruch erheben, grundsätzlich neu zu sein, noch bis auf die letzte Stufe ihrer Umsetzung im Detail ausgearbeitet zu sein, was aus Zeit- und Platzgründen weiteren Studien vorbehalten bleiben muss. In ihrer Summe folgen die Vorschläge jedoch einem Gesamtkonzept, das grobe Richtung und Leitlinien eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sichtbar macht.<sup>330</sup>

### **I. Optimierungsverantwortung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft**

Der Einfluss der Gesetzgebung auf die Qualität der Zivilrechtspflege wird regelmäßig überschätzt. Die Wirkung von Reformen lässt sich angesichts vielfältiger Verharrungskräfte in der Praxis schwer vorhersagen, zumal die Justiz die sie reformierenden Gesetze selbst auslegt und fortbildet. So zeigt sich etwa, dass die weitgehende Übertragung von Fällen auf den Einzelrichter weder zu einer Erhöhung der Erledigungszahl pro Richter noch zu einer Verminderung der Verfahrensdauer geführt hat. Demgegenüber haben die im ver-

---

<sup>330</sup> Die Herkunft einzelner Ideen und Vorschläge ergibt sich überwiegend aus den Nachweisen in → A 9ff. Im Folgenden werden nur vereinzelt zusätzliche Nachweise aufgenommen.

gangenen Jahrzehnt unter dem Stichwort des „Neuen Steuerungsmodells“ diskutierten untergesetzlichen Maßnahmen der Gerichtsverwaltung teilweise zu erheblichen Verbesserungen geführt. Für die praktische Umsetzung des Leitbilds einer guten Zivilrechtspflege obliegt der Gerichtsverwaltung daher die Hauptverantwortung, der Gesetzgeber kann lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung dieser Verantwortung vor Ort verbessern. Beide sind dabei auf begleitende Evaluation durch Justizforschung angewiesen. Da diese in den letzten Jahrzehnten zusammen mit der Rechtssoziologie ihre institutionelle Verankerung an den juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten verloren hat, und auch die ökonomische Analyse des Verfahrensrechts ausbaufähig ist, sollte das BMJ ein langfristiges institutionelles Förderprogramm für Justizforschung auflegen (These 1).

## II. Leitbildverantwortung vor Ort durch Qualitätskreislauf stärken

Die Rechtsprechung ist – gerade wegen ihrer Unabhängigkeit – dem Volk zur Rechenschaft über die Qualität der gewährten Justizdienstleistungen verpflichtet. Die bisher vom statistischen Bundesamt nur im Bundesschnitt veröffentlichten Daten zu wichtigen Kennzahlen der Rechtspflege wie Personaleinsatz, Belastungsquotienten, Verfahrensdauer, Zahl der überlangen Verfahren nach Länge, Sachgebieten, etc. sollen künftig so aufgeschlüsselt werden, dass nicht nur Ländervergleiche, sondern ein *Benchmarking* für jedes einzelne Gericht ermöglicht wird. Bestehende Vergleichsverfahren und Qualitätszirkel in den Bundesländern sind fortzuführen und auszubauen. Die Gerichtspräsidenten berufen einen lokalen Beirat aus allen beteiligten Kreisen, insbesondere aus Anwaltschaft, Politik und Wissenschaft, in welchem Qualitätsprobleme und Abhilfemöglichkeiten regelmäßig diskutiert werden.<sup>331</sup> Die Gerichtspräsidenten werden verpflichtet, einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht im Internet zu veröffentlichen, in dem die qualitativen Daten für ihr Gericht mit dem jeweiligen Länder- und Bundesschnitt verglichen werden. Der Rechenschaftsbericht enthält in Abstimmung mit dem Beirat eine auf das Leitbild guter Zivilrechtspflege bezogene SWOT-Analyse (Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken) und zeigt auf, welche

---

<sup>331</sup> Am Beispiel der Task Force der New Yorker Commercial Division *Hoffmann* (Fn. 33), S. 160ff.



Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden sollen. Im Folgejahr wird auch über diesbezügliche Erfolge berichtet (These 2). Diese Maßnahmen erhöhen die Transparenz und schaffen die Datenbasis, auf deren Grundlage eine wissenschaftliche Evaluation von Justizpolitik überhaupt möglich wird, so dass sich der Qualitätskreislauf zwischen Gesetzgebung, Gerichtsverwaltung und Wissenschaft schließen kann.<sup>332</sup>

### III. Gute Rechtsprechung durch Diversifizierung und Spezialisierung ermöglichen

Die Parteien im Zivilprozess haben einen Anspruch auf Entscheidung ihrer Sache durch ein möglichst kompetent besetztes Gericht (SUV-Kriterium). Ähnlich wie dies angesichts zunehmender Komplexität der Sach- und Rechtslage in der Rechtsanwaltschaft heute schon üblich ist, setzt dies eine stärkere Spezialisierung innerhalb der Richterschaft voraus. Von den Möglichkeiten, gerichtsintern durch Geschäftsverteilungsplan Spezialzuständigkeiten einzurichten, wird in der Praxis jedoch zu selten Gebrauch gemacht. Echte Spezialisierung setzt dabei einen relativ großen Geschäftsanfall voraus, der teilweise nur bezirksübergreifend zu realisieren ist. Mitunter ist am Landgericht auch Expertenwissen gefragt, welches nur durch Beteiligung von Richtern der Fachgerichte oder von ehrenamtlichen Richtern zu gewinnen ist.

Neben den Kammern für Handelssachen sollen für weitere Sachgebiete, insbesondere für Bausachen, Spezialkammern bei den Landgerichten eingerichtet werden.<sup>333</sup> Bei der Bestimmung der Sachgebiete kann man sich im Ausgangspunkt an § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO orientieren, im Einzelnen ist der Katalog aber zu überarbeiten, wobei auch der Begriff der Handelssachen genauer abzugrenzen und insgesamt neu zu ordnen ist (These 3). Für einzelne dieser Spezialkammern bietet es sich an, nach dem Vorbild der Kammern für Bau- und Handelsachen einzelne Richter aus Fachgerichten (z.B. Finanzrichter) oder ehrenamtliche Richter mit entsprechendem Expertenwissen (z.B. Bausachverständige, Ärzte, etc.) zu beteiligen, wobei § 349 ZPO entsprechend gelten sollte (These 4).<sup>334</sup> Um eine echte Spezialisierung

<sup>332</sup> Vgl. dazu die Empfehlungen 7.4–7.7, in: European Network of Councils for the Judiciary (ENCJ), Timeliness Report 2010–2011, S. 30f.: [http://www.encj.eu/images/stories/pdf/GA/Vilnius/report\\_on\\_timeliness.pdf](http://www.encj.eu/images/stories/pdf/GA/Vilnius/report_on_timeliness.pdf).

<sup>333</sup> Zu Vorschlägen zur Diversifizierung insbesondere bei Bausachen (Adjudikation) vgl. Gaier, NJW 2012, 2871.

<sup>334</sup> Vgl. dazu Lotz, DRiZ 2014, 20–23.